

Statuten

UNION Duscheks Rockin Devils Tulln

Bemerkung vorab:

Zur besseren Lesbarkeit wurde in den vorliegenden Statuten auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Anreden, personenbezogene Ausdrücke und Formulierungen gelten jedoch selbstverständlich gleichermaßen in aller geschlechtsspezifischen Wertschätzung für Frauen und Männer.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „UNION ROCKIN DEVILS FORMATIONSTANZCLUB TULLN“, kurz „UNION Rockin Devils Tulln oder URD Tulln“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 3430 Tulln.
- 3) Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege des Rock'n'Roll Formationstanzsportes. Dabei bekennt sich der Verein zu den Werten des Christentums, zur österreichischen Kulturpflege sowie zur Völkerverständigung durch Sport und fördert die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder.
Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

§ 2 Ziele

- 1) Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - a) Verbreitung der Freude am gemeinsamen Formationstanz zu Rock'n'Roll- und Boogie-Musik
 - b) Förderung des Tanzsports speziell in jüngeren Altersklassen (kids-formation, girls-formation, ...) – die Arbeit mit Jugendlichen soll einen wesentlichen Schwerpunkt im Verein finden.
 - c) Angebot von qualitativ hochwertigen Tanz-Shows mit Rock'n'Roll und Boogie
 - d) Plattform für Rock'n'Roll Tanzsport in der Region Tulln, niederösterreichweite Ausdehnung wäre vorstellbar.

- e) Durch die sportlich-tänzerische Betätigung soll das allgemeine Wohlbefinden und die Gesundheit gefördert werden und bietet eine attraktive Ablenkung zum Alltag.
- f) Teilnahme der Tänzer an nationalen sowie internationalen Turnieren im Rahmen des ÖRRV und der WRRC.

§ 3 Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1) Die Umsetzung des Vereinszwecks sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- a) Laufendes Training (mindestens wöchentlich)
 - i) Rock'n'Roll Formation
 - ii) Girls-Formation / Miniformation
 - iii) Kids-Formation
 - iv) Paartanzklassen
 - v) Boogieformation
- b) Koordinierende Versammlungen des Vereinsvorstands
- c) Homepage als Plattform für Informationsaustausch und Bewerbung
- d) Enge Kooperation mit Tanzschulen
- e) Enge Kooperation, Abstimmung und Mitgliederwerbung über Schulen
- f) Showauftritte

2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Sponsorengelder
- c) Einnahmen durch Auftritte
- d) Einnahmen durch Sportveranstaltungen
- e) Kostenbeiträge der Mitglieder für Auftrittskleidung und Trainingskleidung
- f) Unterstützende Mitglieder
- g) Spenden und sonstige Zuwendungen
- h) Sachspenden

§ 4 Arten der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- 2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich grundsätzlich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die älter als 15 Jahre sind und laufend einen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Sie sind stimmberechtigt in den Generalversammlungen des Vereins.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die jünger sind als 15 Jahre sind und laufend einen finanziellen Mitgliedsbeitrag zur Deckung der Kosten für Training und Dressen, sowie Sportbekleidung leisten (kids-Formation und girls-Formation). Diese Mitglieder sind aufgrund ihres Alters in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
 - c) Der Vorstand kann – je nach Bedarf – Stammmitglieder für ein Kalenderjahr bestellen. Ein Stammmitglied bekommt vom Vorstand einen Auftrag im Sinne des Aufbaus bzw. der Erweiterung von Formationen (z.B. Förderung von Jugendlichen) im Rahmen des Vereins. Im Falle der erfolgreichen Leistungserbringung durch das Stammmitglied steht diesem ein reduzierter Mitgliedsbeitrag für das folgende Kalenderjahr zu.
 - d) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Interessen des Vereins zu fördern bereit sind. Grundsätzlich können dies natürliche oder juristische Personen sein:
 - i) Eine Natürliche Person leistet als Unterstützendes Mitglied entweder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag oder erbringt Leistungen im Sinne des Vereins (z.B. durch die Tätigkeit im Vorstand). Sie sind dadurch in der Generalversammlung stimmberechtigt.
 - ii) Juristische Personen unterstützen den Verein in Form von finanziellen Leistungen (Sponsoring). Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch den Vorstand und ist gültig über die Dauer des Sponsorings.
 - e) Ehrenmitglieder sind solche, die sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben und werden von der Mitgliedsbeitragsleistung befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 8. Sie werden durch die Generalversammlung ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Dauer der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die das Verfolgen der Ziele (§2) entsprechend unterstützen.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern die Generalversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand bzw. die Generalversammlung.
- 4) Jedes neue Mitglied erhält auf Verlangen ein Exemplar der Statuten. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zu der Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Fassung.
- 5) Die Mitgliedschaft kann am Monatsletzten gekündigt werden.
- 6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand ausgearbeitet und in einer Beilage (Gebührenordnung) den Statuten angefügt. Die Empfehlung ergeht an die Generalversammlung, die jährlich die Mitgliedsbeiträge zu beschließen hat. Die Mitgliedsbeiträge der Ordentlichen und Außerordentlichen Mitglieder müssen die finanziellen Aufwendungen für das Training nahezu zur Gänze decken.
- 7) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Mitgliedes bei dessen langfristiger Verletzung, Schwangerschaft und anderen schlagenden Umständen für ruhend erklären. Für diese Zeit sind keine Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Das Mitglied hat aber dies beim Vorstand zu beantragen.
- 8) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Rock'n'Roll Tanzsport kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Nominierung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch den Vorstand, die Wahl durch die Generalversammlung (§4 Abs. 2e).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt am jeweiligen Ende des Kalenderjahres, durch Ausschluss bzw. fristlose Kündigung durch den Vorstand oder durch Tod des Mitgliedes.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur am Ende eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

- 3) Den Ausschluss bzw. die Kündigung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung länger als 1 Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht den ordentlichen Mitgliedern zu sowie unterstützenden Mitgliedern, die natürliche Personen sind.
- 2) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung - insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins - ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.
- 4) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet sich an die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung zu halten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis §13), der Präsident (§13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von 3 Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die unterstützenden und ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich, erforderlich.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vereins, in dessen Verhinderung der Obmann. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Stellvertretende Obmann die Versammlung.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- 1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Feststellung der finanziellen Gebarung des Vereins;
 - c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der drei Rechnungsprüfer;

- d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- g) Entlastung des Vorstands.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Elternvertreter und dem Boogievertreter.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Schriftführer, Kassier und Elternvertreter können im Falle deren Verhinderungen zur Vorstandssitzung ihren jeweiligen Stellvertreter entsenden, die in diesem Fall über die Rechte und Pflichten des zu vertretenden Organs verfügen. Sonst sind die Vertretungen von Kassier, Schriftführer und Elternvertreter im Vorstand nicht stimmberechtigt.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Der Vorsitz wird vom Obmann geführt, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

- 9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11) Die Vorstandsmitglieder können schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam, frühestens jedoch ein Monat nach der schriftlichen Rücktrittserklärung.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
 - d) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
 - h) Aufnahme der Mitglieder durch einfache Mehrheit;
 - i) Bestellung des Präsidenten.

§ 13 Besondere Obliegenheiten des Präsidenten und einzelner Vorstandsmitglieder und deren Vertretungen

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Folgende Pflichten und Aufgaben übernimmt der Präsident:
 - a) Dem Präsidenten obliegt speziell die Vertretung des Vereins nach außen. Er ist oberster Repräsentant des Vereins und ist für dessen öffentliche Präsenz

- verantwortlich. Es wird begrüßt, wenn der Präsident Vertreter eines Hauptsponsors ist.
- b) Er ist unterstützendes Mitglied und nicht Teil des Vorstandes. Er kann aber beratend zu Vorstandssitzungen herangezogen werden.
 - c) Er hat für eine neutrale und ordnungsgemäße Leitung und Abwicklung der Generalversammlung Sorge zu tragen.
 - d) Der Präsident wird vom Vorstand ernannt. Sofern der Präsident einen Sponsor vertritt, entspricht die Dauer des Sponsorenvertrags seiner Amtszeit als Präsident.
- 3) Der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere gegenüber Behörden und dem Präsidenten. Er führt den Vorsitz im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch selbstständige Entscheidungen über Angelegenheiten zu treffen, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4) Der Stellvertreter des Obmanns unterstützt den Obmann in der täglichen Geschäftsführung des Vereins. Bei Abwesenheit des Obmanns obliegt ihm der Vorsitz.
- 5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann oder dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann oder vom Kassier zu unterfertigen.
- 6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, der stellvertretende Obmann, Schriftführer und Kassier.
- 7) Die Aufgaben der anderen Mitglieder des Vorstandes (Schriftführer und dessen Stellvertreter, Kassier und dessen Stellvertreter, werden in einer Geschäftsordnung niedergeschrieben und vom Vorstand beschlossen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- 1) Die drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Überprüfung muss von zumindest zwei Rechnungsprüfern durchgeführt werden. Sie haben der Generalversammlung

über das Ergebnis der Überprüfung mittels Protokoll – von jedem einsehbar bei der Generalversammlung – zu berichten.

- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3,9,10 und 11 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll für gemeinnützige, sportliche Zwecke Verwendung finden. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. behördlicher Auflösung zu.

§ 17 Haftpflicht

Für Schäden, gleichwohl welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen oder durch die Benützung von Vereinseinrichtungen

entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Mitglied des Vorstandes Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Die Mitglieder sind für die Durchführung von Tätigkeiten und Übungen bei den Trainings und anderen Vereinsveranstaltungen eigenverantwortlich. Darauf wird bereits bei der Beitrittserklärung ausdrücklich hingewiesen. Daher haben Erziehungsberechtigte die Beitrittserklärung für deren Minderjährigen zu unterzeichnen und nehmen dies zur Kenntnis.

§ 18 Anti-Doping-Bestimmungen

Für alle Mitglieder des Vereins gelten folgende Regelungen:

das Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG),
des Österreichischen Olympischen Komitees (ÖOC),
des Internationalen Olympischen Komitees (IOC),
der World-Anti-Doping-Code der World-Anti Doping Agency (WADA) und seine internationalen Standards und Verfahren,
die Statuten der World DanceSport Federation (WDSF),
der Anti-Doping-Code der WDSF,
der Code des Disciplinary Council's der WDSF,
die Statuten der World Rock'n'Roll Confederation (WRRC),
und die Statuten des ÖRRV in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Vollziehung der Statuten

Die dem Verein beigetretenen Mitglieder haben eine schriftliche Beitrittserklärung, in welcher die Anerkennung der Statuten enthalten sein muss, zu unterschreiben.

§ 20 Inkrafttreten

- 1) Die geänderte Satzung wurde bei der ordentlichen Generalversammlung am 29. März 2015 in Tulln, Hauptplatz 11-14, 3.Stock beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Obmann)

(Schriftführer)

Tulln, am 29. März 2015